

Verfahrenshinweise

Der Beschluss zur Aufstellung nach §2 (1) BauGB und über die Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB wurde am _____ gefasst.

Haan, den _____ Bürgermeister

Der Aufstellungsbeschluss wurde am _____ bekannt gemacht. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom _____ beteiligt. Nach Beschluss wurde gemäß § 3 (1) BauGB / von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen. / am _____ eine Bürgeranhörung durchgeführt.

Haan, den _____ im Auftrag
Stadtoberbaurat

Der Entwurf mit seiner Begründung t i.d.F.v. _____ wurde am _____ zur öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB beschlossen.

Haan, den _____ Bürgermeister

Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ beteiligt und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt. Die Auslegung wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht und erfolgte vom _____ bis zum _____.

Haan, den _____ im Auftrag
Stadtoberbaurat

Der Rat der Stadt Haan hat am _____ die vorgebrachten Anregungen und Bedenken geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. In gleicher Sitzung wurde der Plan beschlossen. Seiner Begründung i.d.F.v. _____ wurde zugestimmt.

Haan, den _____ Bürgermeister

Dieser Plan hat mir gemäß § & (1) BauGB vorgelegen. Siehe Verfügung vom _____, AZ.: 35.2-(Haan _____).

Düsseldorf, den _____ Bezirksregierung
im Auftrage

Den Maßgaben der Verfügung ist der Rat der Stadt Haan am _____ durch Beschluss beigetreten.

Haan, den _____ Bürgermeister

Der Plan wurde / entsprechend den Auflagen der Verfügung / durch Beschluss des Rates der Stadt Haan vom _____ / geändert. Änderungen sind farbig (_____) eingetragen.

Haan, den _____ im Auftrag
Stadtoberbaurat

Die Bekanntmachung gemäß § 6 (5) BauGB erfolgte am _____. Der Plan ist damit wirksam.

Haan, den _____ im Auftrag
Stadtoberbaurat

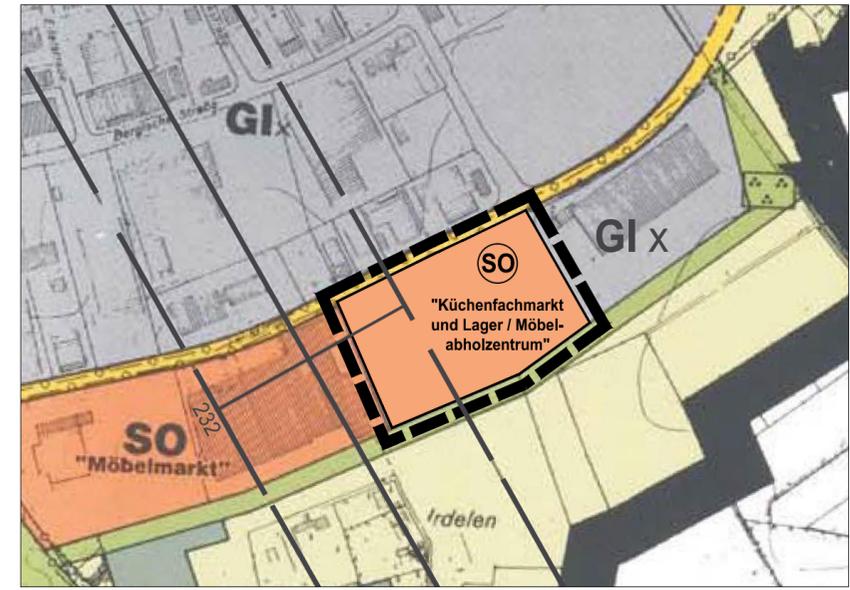
Gegenüberstellung bisher gültiger FNP und FNP-Änderung

Auszug aus dem bisher gültigen Flächennutzungsplan



Maßstab 1:5000

28. Änderung des Flächennutzungsplans "Landstraße"



Maßstab 1:5000

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. IS. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. IS. 1548);
 - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. IS. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom vom 11.06.2013 (BGBl. IS. 1548);
 - Planzeichenverordnung 1990 (PlanV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 IS. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. IS. 1509);
 - Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194);
 - Bauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 142);
- in ihren jeweils zur Zeit geltenden Fassungen.

Planzeichenerklärung

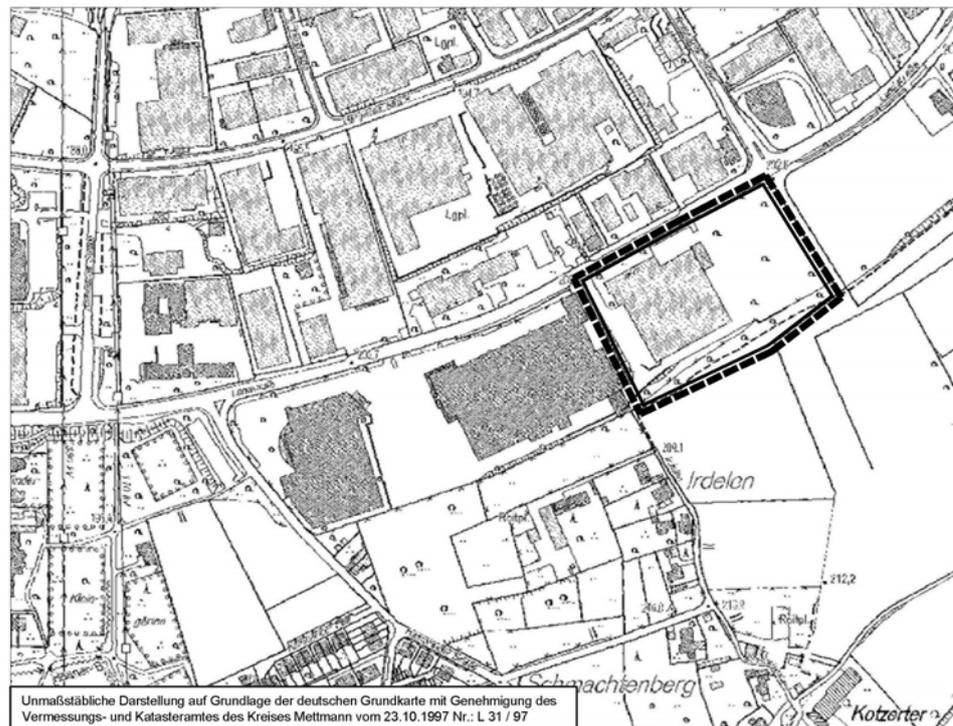
	Industriegebiet	x	Gliederung der Baugebiete gem. § 1(4) BauNVO
	Sondergebiet		Zweckbestimmung "Küchenfachmarkt und Lager / Möbelabholzentrum"
	Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße		
	Grünfläche		
	Parkanlage		
	Flächen für Landwirtschaft		
	Wald		
	Posttrichtfunk	= Im Verlauf der Richtfunkstrecken sind Baubehördenbeschränkungen in m ü NN zu beachten	
	unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen	= Bei den Hochspannungsfreileitungen sowie den Ferngasleitungen sind Schutzstreifen zu beachten	
	Plangebietsabgrenzung		



28. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich "Landstraße"

STADT HAAN

28. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Landstraße“



BEGRÜNDUNG

Vorentwurf

Stand: 13.11.2013

ISR
INNOVATIVE
STADT+
RAUM
PLANUNG
GmbH & Co.KG

Zur Pumpstation 1 42781 Haan
mail@isr-haan.de www.isr-haan.de
Tel.: 02129 / 566 209 - 0 Fax.: - 16

Inhaltsverzeichnis

1	Vorgaben	3
1.1	Geltungsbereich	3
1.2	Derzeitige Nutzung des Plangebietes	3
1.3	Derzeitige Nutzung in der näheren Umgebung	3
1.4.	Vorhandenes Planungsrecht.....	3
1.4.1	Regionalplan	3
1.4.2	Flächennutzungsplan	4
1.4.3	Landschaftsplan / Naturschutzrecht.....	4
1.4.4	Bebauungsplan	4
1.4.5	Gebiete von gemeinsamer Bedeutung / europäische Vogelschutzgebiete (FFH-Gebiete).....	4
1.5	Umweltverträglichkeitsprüfung	4
1.6	Ziel und Zweck der Planung.....	4
2	Planungsgrundlagen	6
2.1	Inhalt des Flächennutzungsplanes.....	6
2.2	Einzelhandelskonzept	6
2.3	Anpassung an die Ziele der Raumordnung.....	6
2.4	Verkehrliche Erschließung	13
2.5	Wasserwirtschaftliche Belange, Ver- und Entsorgung	14
3	Ergebnisse des Umweltberichts	14
4	Anlagenverzeichnis	14

1 Vorgaben

1.1 Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich in der Stadt Haan/Rheinland in Nordrhein-Westfalen. Haan übernimmt die Funktion eines Mittelzentrums und gehört dem Regierungsbezirk Düsseldorf an. Die Stadt Haan liegt rd. 20 km östlich des Oberzentrums Düsseldorf, rd. 9 km südöstlich des Oberzentrums Solingen und rd. 15 km südöstlich des Oberzentrums Wuppertal.

Das Plangebiet liegt südlich der Autobahn BAB 46 im Industriepark Haan-Ost. Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Haan in Flur 9 die Flurstücke 867, 1331 und 1332 und in Flur 10 die Flurstücke 411, 892 (teilw.) und 725. Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt ca. 28.585 m². Die Lage des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befindet sich nordöstlich der Flächen des ansässigen Einrichtungshauses „Ostermann“ am südlichen Ortsrand der Stadt Haan im Gewerbegebiet Haan Ost. Nördlich an das Plangebiet schließt die Straße „Landstraße“ an.

1.2 Derzeitige Nutzung des Plangebietes

Das Plangebiet ist derzeit bebaut und durch das Möbelabholzentrum des Einrichtungshauses Ostermann genutzt. Neben dem Möbelabholzentrum befinden sich im Plangebiet eine Parkplatzanlage und Anlieferbereiche. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Landstraße.

1.3 Derzeitige Nutzung in der näheren Umgebung

Südöstlich grenzen das Einrichtungshaus „Ostermann“ und der Mitnahmemöbelmarkt „Trends“ an das Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung. Nordöstlich befinden sich gewerbliche Nutzungen. Das Umfeld an der „Landstraße“ ist generell durch gewerbliche und industrielle Nutzungen unterschiedlichster Art geprägt. Der Anschluss an die Bundesautobahn 46 erfolgt im weiteren östlichen Verlauf. Im Süden schließen ein Grünflächenband sowie darüber hinaus landwirtschaftlich und genutzte Fläche an.

1.4. Vorhandenes Planungsrecht

1.4.1 Regionalplan

Das Plangebiet stellt sich gemäß Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf als *Gewerbe- und Industriebereich (GIB)* dar.

1.4.2 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Haan (FNP 1994) wird das Plangebiet als Industriegebiet gekennzeichnet. Damit der beabsichtigte Küchenfachmarkt am Standort planungsrechtlich ermöglicht und das vorhandene Möbelabholzentrum gesichert ist, muss eine Änderung des Flächennutzungsplanes zugunsten der Darstellung eines Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „Küchenfachmarkt und Lager/ Möbelabholzentren“ stattfinden.

1.4.3 Landschaftsplan / Naturschutzrecht

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes des Kreises Mettmann.

In ca. 300 m Entfernung süd- und südöstlich zum Plangebiet befindet sich auf Solinger Stadtgebiet das Landschaftsschutzgebiet 2.2.2 „Zentrale Höhenrücken und Bachtäler“ (Eintrag @Linfos: LSG-4708-002).

1.4.4 Bebauungsplan

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 173 „Landstraße / Kampheider Straße“ wird gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

1.4.5 Gebiete von gemeinsamer Bedeutung / europäische Vogelschutzgebiete (FFH-Gebiete)

Das Plangebiet steht nach Auswertung der Landschaftsinformationssammlung @Linfos nicht in einem räumlichen Zusammenhang zu FFH-Gebieten. Durch das geplante Vorhaben werden demnach keine FFH-Gebiete sowie deren Wirkzonen tangiert.

1.5 Umweltverträglichkeitsprüfung

Durch das Planvorhaben besteht nach Anlage 1 Nr. 18.8 (18.6.1) UVPG eine allgemeine Vorprüfpflicht. Gemäß § 17 UVPG wird die Vorprüfung im Aufstellungsverfahren als Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt.

Die Ergebnisse der allgemeinen Vorprüfung werden im Umweltbericht integriert.

1.6 Ziel und Zweck der Planung

Das Einrichtungshaus „Ostermann“ und der Mitnahmemöbelmarkt „Trends“, der Ostermann GmbH & Co. KG mit Firmensitz in Witten beabsichtigt für den bestehenden Niederlassungsstandort im Industriepark Haan-Ost das Angebotssortiment zu modernisieren und den heutigen Ansprüchen des Marktes anzupassen. Für die beiden bestehenden Möbelhäuser ist eine geringfügige Erweiterung der maximalen Verkaufsfläche erforderlich.

Darüber hinaus beabsichtigt die Ostermann GmbH & Co. KG für den bestehenden Niederlassungsstandort das Angebotssortiment mit der Errichtung eines eigenständigen Küchenfachmarktes zu spezialisieren.

Die Motivation für die 28. Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus der Notwendigkeit im Bebauungsplan Nr. 173 „Landstraße / Kampheider Straße“ ein Sondergebiet festzusetzen, um den beabsichtigten Küchenfachmarkt am Standort entsprechend planungsrechtlich zu sichern.

Seit mehreren Jahren ist im Bereich Möbel ein Trend zur Ausdifferenzierung des Warenangebotes zu verzeichnen. Küchen sind weiterhin ein umsatzstarkes und nachgefragtes Sortiment. Kunden fordern in dieser Hinsicht eine Fachbetreuung und -beratung und beanspruchen dahingehend eher den Spezialisten als den Generalisten. Dem Kundenwunsch nach spezialisierter Beratung, einem guten Warenangebot und guter Erreichbarkeit soll mit einem eigenständigen Küchenfachmarkt am bestehenden Ostermannstandort in Haan Rechnung getragen werden.

Über den Bebauungsplan Nr. 173 „Landstraße / Kampheider Straße“ soll die Ansiedlung eines eigenständigen Küchenfachmarktes, mit insgesamt rd. 6.000 m² Verkaufsfläche und ausschließlich nicht zentrenrelevanten Sortimenten, planungsrechtlich ermöglicht werden. Der Küchenfachmarkt soll sich im Südwesten des Plangebietes, angrenzend an das Einrichtungshaus „Ostermann“ und das heutige Möbelabholzentrum, ansiedeln. Der geplante Anbau soll an das bestehende Einrichtungshaus Ostermann mittels einer Brücke im ersten und zweiten Obergeschoss angebunden werden, um notwendige, die hausinternen Abläufe vereinfachende Synergien nutzen zu können. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls eine Anpassung der Grundrisse im Bestandsbaukörper erforderlich. Daraus resultiert eine Erweiterung durch einen Küchenfachmarkt der für sich lediglich 5.000 m² Verkaufsfläche aufweist. Durch die notwendige Brücke zwischen den beiden Baukörpern entsteht eine Verkehrsfläche von rd. 1.000 m². Diese Flächen sollen künftig nicht als reine und damit für Kunden unattraktive Verbindungsflächen genutzt werden, sondern gleichzeitig als Ausstellungs- und damit Verkaufsfläche fungieren. Dementsprechend entsteht für den Küchenfachmarkt eine Verkaufsfläche von insgesamt rd. 6.000 m². Somit wird im Bereich des heutigen Möbelabholzentrums eine Erweiterung des Möbeleinrichtungshauses Ostermann lediglich für das großvolumige Kernsortiment Küchen stattfinden.

In der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes¹ für die Stadt Haan haben die Gutachter dem Einrichtungshaus „Ostermann“ und dem Mitnahmемöbelmarkt „Trends“, aufgrund der betrieblichen Ausgestaltung und der verkehrsgünstigen Lage, grundsätzliche eine regionale Versorgungsfunktion im Bereich der nicht zentrenrelevanten Sortimenten zugesprochen. Derzeit sind bereits 32.000 m² Verkaufsfläche, davon 2.500 m² für

¹ Stadt + Handel: Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Haan, Endbericht im Entwurf, 18.02.2013, S.97.

zentrenrelevante Randsortimente, über den rechtskräftigen Bebauungsplan², für die Möbelhäuser „Ostermann“ und „Trends“, gesichert. Um die bestehenden Möbelhäuser den heutigen Anforderungen des Marktes anzupassen und somit am Standort langfristig sichern zu können, ist eine Neuorganisation sowie eine teilweise Vergrößerung der Verkaufsflächen beabsichtigt. Dabei ist weniger eine Erweiterung der Sortimentspalette als vielmehr eine großzügigere Warenpräsentation Ziel der Erhöhung der Verkaufsfläche. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens (Bebauungsplan Nr. 173 „Landstraße / Kampheider Straße“) wird daher die Verkaufsfläche für die beiden Möbelhäuser „Ostermann“ und „Trends“ geringfügig um 2.000 m² im Kernsortiment Möbel, auf insgesamt 34.000 m², erweitert werden. Die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente soll insgesamt nicht erhöht werden.

Durch die Neuplanung kann sich der Gesamtstandort in Haan künftig besser positionieren und ein gemeinsamer Gesamtauftritt der Bereiche Küchenfachmarkt, Einrichtungshaus Ostermann und Trends Mitnahmemöbel realisiert werden.

2 Planungsgrundlagen

2.1 Inhalt des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan stellt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der baulichen Nutzung für das gesamte Gemeindegebiet dar.

Entsprechend den Zielen der Planung wird in der 28. Änderung gemäß § 1 Abs. 2 Ziff. 10 BauNVO eine Änderung des Flächennutzungsplanes zugunsten der Darstellung eines Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „Küchenfachmarkt und Lager/ Möbelabholzentren“ beabsichtigt.

2.2 Einzelhandelskonzept

Das Einzelhandelskonzept für Haan stammt aus dem Jahr 2006 und wurde von dem Kölner Gutachterbüro CIMA erstellt. Durch das Büro Stadt und Handel wurde eine Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes³ erarbeitet. Der Entwurf vom 18.02.2013 befindet sich derzeit noch in der Abstimmung.

2.3 Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Gemäß Kapitel 1.4.1 wird das Plangebiet derzeit als *Gewerbe- und Industriebereich (GIB)* dargestellt.

² 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40b „Obere Landstraße“

³ Stadt + Handel: Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Haan, Endbericht im Entwurf, 18.02.2013

Entsprechend den landesplanerischen Vorgaben ist für die Umsetzung von großflächigem Einzelhandel die Ausweisung eines allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) erforderlich. Bereits die bestehenden Möbelhäuser liegen im GIB, in dem gemäß den textlichen Erläuterungen des Gebietsentwicklungsplanes (GEP) 99 die Erweiterung von bestehenden großflächigen Einzelhandelseinrichtungen im geringfügigen Maße möglich sind. Um für den vorhandenen und geplanten Einzelhandelsstandort Planungssicherheit zu erhalten, hat die Stadt Haan im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans der Bezirksregierung Düsseldorf angeregt, diese Bereiche mit in den westlich der Kampheider Straße angrenzenden ASB aufzunehmen.

Nach den Zielen des Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel sind nach landesplanerischen Vorgaben großflächige Einzelhandelsvorhaben nur im Allgemeinen Siedlungsbereich vorgesehen. Dieses Erfordernis ist gem. § 4 ROG (Raumordnungsgesetz) als Ziel der Raumordnung in der Abwägung und bei Ermessensentscheidungen raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu beachten. Des Weiteren sieht der LEP – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel große Einzelhandelsbetriebe in der Regel nur noch in den zentralen Versorgungsbereichen vor. Eine Ausnahme besteht jedoch für Einzelhandelsgroßvorhaben mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten. Dabei ist allerdings der Umfang der zentrenrelevanten Sortimente auf 10 % der Verkaufsfläche (max. jedoch 2.500 m²) zu beschränken und ferner zu berücksichtigen, dass die zentralen Versorgungsbereiche der Gemeinden durch den absoluten Umfang der zentrenrelevanten Randsortimente nicht beeinträchtigt werden.

Gemäß Ziel 7 des LEP - Sachlicher Teilplan großflächiger Einzelhandel dürfen abweichend von den Zielen 1-6 vorhandene Standorte außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen als Sondergebiete gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO festgesetzt und ausnahmsweise geringfügig erweitert werden, wenn keine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche erfolgt. Für die bestehenden Möbelhäuser Ostermann und Trends soll diesem Ziel entsprechend eine Bestandssicherung und geringfügige Verkaufsflächenerweiterung erfolgen.

Daher kann in diesen besonderen Fällen auch die Ausweisung eines Sondergebietes außerhalb eines Allgemeinen Siedlungsbereichs vorgenommen werden und die Umplanung ohne Zielverstoß gegen den GEP 99 möglich sein.

Die raumordnerischen Festlegungen zum Umgang mit großflächigem Einzelhandel wurden bislang in § 24a LEPro NRW geregelt. Das LEPro und somit auch die landesplanerischen Regelungen zum großflächigen Einzelhandel sind am 31.12.2011 ausgelaufen. Inzwischen liegt mit Datum vom 13.07.2013 der rechtskräftige LEP Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel vor. Der Sachliche Teilplan Großflächiger Einzelhandel ist somit als Ziel der Raumplanung im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten.

Auf Grundlage des LEP Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel wurde ein städtebauliches und landesplanerisches Verträglichkeitsgutachten⁴ erstellt (s. Anlage 1 zur Begründung), um die Auswirkungen der Planung auf zentrale Versorgungsbereiche in der Stadt Haan und in den benachbarten Kommunen zu überprüfen. Zudem kann auf diesen Ergebnissen beurteilt werden, ob die geplanten Erweiterungen und Neuansiedlungen kongruent zur Ausnahmeregelung für die Erweiterung von Bestandsbetrieben von 7 Ziel Überplanung von vorhandenen Standorten des Landesentwicklungsplan Nordrhein- Westfalen - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel sind. Ziel ist es eine fachfundierte und empirisch abgesicherte Entscheidungsgrundlage für das weitere Planverfahren und die kommunale Abwägung bezüglich der geplanten Erweiterungen zur Standortsicherungen unter besonderer Würdigung von 7 Ziel des Landesentwicklungsplans Nordrhein- Westfalen - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren wurde durch das Gutachten die Berücksichtigung der sonstigen für das Planverfahren relevanten Ziele und Grundsätze des Sachlichen Teilplans großflächiger Einzelhandel überprüft.

Folgende Ergebnisse lassen sich zu Ziel 7 des Landesentwicklungsplans Nordrhein- Westfalen - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel aus dem Verträglichkeitsgutachten festhalten:

Absatzwirtschaftliche Auswirkungen des Küchenfachmarkts und des Sortiments Leuchten/ Lampen

„Von Auswirkungen der Vorhabenansiedlung sind vor allem wettbewerbliche Bestandsstrukturen (zumeist in städtebaulich nicht integrierten Lagen) in den nicht zentrenrelevanten Sortimentsbereichen Küchenmöbel, Elektrogroßgeräte und Leuchten/ Lampen betroffen. Wesentliche städtebauliche Auswirkungen auf den Bestand und die Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche in Haan und Nachbarkommunen sind anhand der ermittelten Umsatzumverteilungswerte nicht zu erwarten.“ (vgl. Stadt + Handel 2013, S. 60).

Im Sortimentsbereich Küchenmöbel sind in der Summe Umsatzumverteilungswerte von 10,0 - 11,0 % (in den Untersuchungszonen I-Haan, II-Engerer Untersuchungsraum und III-Weiterer Untersuchungsraum) zu verzeichnen. Für den Sortimentsbereich Leuchten/ Lampen geht der Gutachter von Umsatzumverteilungswerte insgesamt von 1,5 - 2,0 % im gesamten Untersuchungsraum aus. (vgl. Stadt + Handel 2013, S. 45 - 47)

Absatzwirtschaftliche Auswirkungen des Sortiments Kinderwagen (inkl. Kinderautositze)

Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass die im Bestand vorhandenen Angebotsstrukturen im Wesentlichen außerhalb der untersuchten zentralen Versorgungsbereiche liegen. Darüber hinaus ist in diesem Sortimentsbereich von aperiodischen und weiträumigen

⁴ Städtebauliche und raumordnerische Verträglichkeitsanalyse für die Erweiterung des Ostermann Einrichtungshauses in Haan unter Berücksichtigung des LEP NRW Sachlicher Teilplan großflächiger Einzelhandel, Stadt+Handel, Dortmund, 08.11.2013

gen Einkaufsbeziehungen auszugehen. Einen nicht unwesentlichen Anteil an der Kaufkraftbindung dürfte zudem in diesem Sortimentsbereich der Online- und Versandhandel spielen. (vgl. Stadt + Handel 2013, S. 47 - 48)

„Wesentliche städtebauliche Auswirkungen auf den Bestand und die Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche in Haan und Nachbarkommunen im Sortimentsbereich Kinderwagen (inkl. Kinderautositze) sind anhand der ermittelten Umsatzumverteilungswerte nicht zu erwarten“ (vgl. Stadt + Handel 2013, S. 60).

Absatzwirtschaftliche Auswirkungen Erweiterung Sortiment Möbel

„Durch die Erweiterung des in allen Kommunen des Untersuchungsraums nicht zentrenrelevanten Sortimentsbereich Möbel um 2.000 m² Verkaufsfläche wurde in Zusammenhang mit den restlichen geplanten Erweiterungen und Ansiedlungen im Zuge der Standortsicherung des Standorts Ostermann Haan eine Umsatzsteigerung für den Sortimentsbereich Möbel von rd. 1,5 – max. 3,1 Mio. Euro ermittelt“ (vgl. Stadt + Handel 2013, S. 48).

„[...] vor dem Hintergrund einer Umsatzsteigerung i. H. v. 1,5 – max. 3,1 Mio. Euro durch die Verkaufsflächenerweiterung von 2.000 m² und weiteren Standortumstrukturierung nicht davon auszugehen, dass es zu vorhabenbedingten, mehr als unwesentlichen städtebaulichen Auswirkungen für den Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten zentraler Versorgungsbereiche kommen wird. Neben der absatzwirtschaftlich geringen Auswirkungintensität sei darauf hingewiesen, dass in keiner der Kommunen im Untersuchungsraum das Sortiment Möbel als zentrenrelevant eingeordnet wird“ (vgl. Stadt + Handel 2013, S. 49).

Städtebauliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche

„Die ermittelten Umsatzumverteilungswerte in den Sortimentsbereichen Küchenmöbel und Elektrogroßgeräte (Küchenfachmarkt) und Leuchten/ Lampen verdeutlichen, dass durch das Ansiedlungsvorhaben Küchenfachmarkt und die Erweiterung der sortimentspezifischen Verkaufsfläche Leuchten/ Lampen durchaus nachweisbare absatzwirtschaftliche Auswirkungen auf einzelne Angebotsstandorte im Einzugsgebiet resultieren dürften. Jedoch ergeben sich in allen drei Sortimentsbereichen für die Bestandsstrukturen in den zentralen Versorgungsbereichen zumeist keine empirisch nachweisbaren Umsatzumverteilungen, messbare absatzwirtschaftliche Auswirkungen entfallen größtenteils auf Bestandsstrukturen in dezentralen Lagen“ (vgl. Stadt + Handel 2013, S. 49).

Darüber hinaus lassen sich in den Sortimentsbereichen Küchenmöbel und Elektrogroßgeräte für die zentralen Versorgungsbereiche der Kommunen Mettmann, Wuppertal, Düsseldorf und Solingen absatzwirtschaftliche Auswirkungen nachweisen. Jedoch kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass aufgrund der monetären wie prozentualen Höhe, von keinen vorhabenbedingten Betriebsaufgaben die Rede sein kann. Ferner stellt dieser Sor-

timentsbereich in allen untersuchten Kommunen keinen strukturprägenden Bereich mit Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche dar. (vgl. Stadt + Handel 2013, S. 50)

„Von den absatzwirtschaftlichen Auswirkungen sind zumeist v. a. Möbelhäuser in ihrem Teilsegment Küchenmöbel betroffen. Demnach betreffen die absatzwirtschaftlichen Auswirkungen größtenteils nur einen Teilbereich des Gesamtumsatzes von Möbelhäusern. Von den absatzwirtschaftlichen Auswirkungen sind z. T. auch Küchenmöbelfachgeschäfte betroffen, diese weisen jedoch keine strukturelle Bedeutung auf, selbst wenn sie in zentralen Versorgungsbereichen verortet sind. Hier ist nochmals darauf zu verweisen, dass in allen Kommunen des Untersuchungsraums das Sortiment Küchenmöbel als nicht zentrenrelevant definiert ist und somit die Bestandsstrukturen dieses Sortimentsbereichs von allen Kommunen des Untersuchungsraums als nicht strukturprägend und bedeutungsrelevant für die Funktionsfähigkeit der zentralen Versorgungsbereiche angesehen werden“ (vgl. Stadt + Handel 2013, S. 50 - 51).

„Für die Verkaufsflächenerweiterung von 2.000 m² im nicht zentrenrelevanten Sortimentsbereich Möbel ist grundsätzlich davon auszugehen, dass es zu keinen vorhabenbedingten mehr als unwesentlichen städtebaulichen Auswirkungen für den Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten zentraler Versorgungsbereiche im Untersuchungsraum kommen wird [...]. Durch die geplanten Maßnahmen werden vorhabenbedingte, wesentliche Beeinträchtigungen zentraler Versorgungsbereiche

- durch die Ansiedlung des Küchenfachmarkts,
- die Erweiterungen des Sortiments Leuchten/ Lampen,
- die Ansiedlung des Sortimentsbereichs Kinderwagen (inkl. Kinderautositze) und
- die Verkaufsflächenerweiterung des Sortiments Möbel um 2.000 m²

nicht erfolgen“ (vgl. Stadt + Handel 2013, S. 51).

Folgende Ergebnisse lassen sich zu den weiteren Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel aus dem Verträglichkeitsgutachten festhalten:

Zu 1 Ziel

Standorte nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen

Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung dürfen nur in regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden.

„Der Standort Ostermann Haan befindet sich nach dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf aus dem Jahr 1999 (GEP 99) in einem GIB (Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen). Der Standort Ostermann Haan soll nach der derzeit laufenden Überarbeitung des Entwurfs des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf zukünftig als ASB dargestellt werden. Durch die Verortung des Standorts Ostermann Haan in einem GIB sind die geplanten Maßnahmen zur Standortsicherung derzeit nicht kongruent zu 1 Ziel des Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen – Sachlicher

Teilplan Großflächiger Einzelhandel. Falls im Rahmen der derzeitig laufenden Überarbeitung des Entwurfs des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf der Standortbereich als ASB dargestellt werden sollte, wären die Maßnahmen zur Standortsicherung und der damit einhergehenden Anpassung der Bauleitplanung kongruent zu dem genannten Ziel.“ (vgl. Stadt + Handel 2013, S. 52)

Gemäß 7 Ziel gibt es bei der Überplanung von bestehenden Standorten jedoch eine Ausnahmeregelung. Gemäß den Ergebnissen der Verträglichkeitsanalyse, die oben bereits ausgeführt wurden, werden durch „(...) die geplanten Maßnahmen zur langfristigen Sicherung des Standorts Ostermann Haan (...) vorhabenbedingte, wesentliche Beeinträchtigungen zentraler Versorgungsbereiche

- durch die Ansiedlung des Küchenfachmarkts,
- die Erweiterungen des Sortiments Leuchten/ Lampen,
- die Ansiedlung des Sortimentsbereichs Kinderwagen (inkl. Kinderautositze) und
- die Verkaufsflächenerweiterung des Sortiments Möbel um 2.000 m²

nicht erfolgen. Die geplanten Erweiterungen des Standorts Ostermann Haan zur langfristigen Sicherung des Standorts entsprechen demnach in der Zusammenschau der vorgenannten Argumente der Ausnahmeregelung von 7 Ziel Überplanung von vorhandenen Standorten des Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel.“ (vgl. Stadt + Handel 2013, S. 60/61)

Zu 3 Ziel

Beeinträchtigungsverbot

Durch die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit zentrenrelevanten Sortimenten dürfen zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Es sind keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf den Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten zentraler Versorgungsbereiche in Haan oder den untersuchten Nachbarkommunen zu erwarten. Dem Beeinträchtigungsverbot wird daher entsprochen.

Zu 4 Grundsatz

Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche

Bei der Darstellung und Festsetzung von Sondergebieten für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten soll der zu erwartende Gesamtumsatz der durch die jeweilige Festsetzung ermöglichten Einzelhandelsnutzungen die Kaufkraft der Einwohner der jeweiligen Gemeinde für die geplanten Sortimentsgruppen nicht überschreiten.

„Der prognostizierte Umsatz des Standorts Ostermann Haan im nicht zentrenrelevanten Sortimentsbereich Möbel überschreitet deutlich die entsprechende Kaufkraft der Einwohner von Haan, so dass die Kongruenz des Vorhabens zu 4 Grundsatz des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel nicht gegeben ist. Durch die geplanten Maßnahmen zur Standortsicherung resultieren jedoch keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf den Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten zentraler Versorgungsbereiche im Untersuchungsraum, zudem sind keine negativen Auswirkungen auf die verbrauchernahe Versorgung zu erwarten“ (vgl. Stadt + Handel 2013, S. 55).

Zu 5 Ziel

Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Standort, relativer Anteil zentrenrelevanter Randsortimente

Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten dürfen nur dann auch außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden, wenn der Umfang der zentrenrelevanten Sortimente maximal 10 % der Verkaufsfläche beträgt und es sich bei diesen Sortimenten um Randsortimente handelt

Die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente von insgesamt max. 2.500 m² wird gegenüber dem heutigen Bestand nicht erhöht. Der Anteil der zentrenrelevanten Sortimente liegt in den einzelnen Sondergebieten deutlich unter 10 %. Die geplante Maßnahme ist somit kongruent zu Ziel 5. (vgl. Stadt + Handel 2013, S. 55)

Zu 6 Grundsatz

Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche zentrenrelevanter Randsortimente

Der Umfang der zentrenrelevanten Randsortimente eines Sondergebietes für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten soll außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen 2.500 m² Verkaufsfläche nicht überschreiten.

Die Verkaufsfläche der zentrenrelevanten Randsortimente des Standorts Ostermann Haan wird nach Umsetzung der geplanten Maßnahmen zur Standortsicherung in der Gesamtheit 2.500 m² VKF nicht überschreiten, d. h. der Anteil der zentrenrelevanten Randsortimente beträgt bei einer geplanten Gesamtverkaufsfläche von 40.000 m² rd. 6 %. Die geplanten Maßnahmen [...] sind demnach kongruent zu 6 Grundsatz [...]“ (vgl. Stadt + Handel 2013, S. 56).

Im Bebauungsplan Nr. 173 „Landstraße / Kampheider Straße“ werden Einschränkungen der Warensortimente für Einzelhandelsbetriebe getroffen. Somit kann sichergestellt werden, dass in den Sondergebieten keine Einzelhandelsbetriebe entstehen, die in Konkurrenz zu den Betrieben der Innenstadt und der Region stehen. Somit wird den Grundsätzen der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB – die Berücksichtigung der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile

sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche – Rechnung getragen. Die Innenstadt bzw. die zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Haan sowie benachbarter Gemeinden können dadurch in ihrer Funktion als Handelsstandorte berücksichtigt werden.

Unter Berücksichtigung des Sachlichen Teilplans Großflächiger Einzelhandel kann festgestellt werden, dass die Ziele der Raumordnung beachtet werden können und das Vorhaben die im Rahmen des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Haan formulierten Anforderungen erfüllt und nicht den Zielen des LEP Sachlicher Teilplan entgegen steht.

Kongruenz mit den Empfehlungen des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Haan (2006) und denen der im Entwurf vorliegenden Fortschreibung (2013)

Die städtebauliche und raumorderische Verträglichkeitsanalyse kommt zu dem Ergebnis, dass die durch die Ostermann GmbH & Co. KG am Standort Haan geplanten Maßnahmen mit den Empfehlungen des Einzelhandels Konzeptes der Stadt Haan aus dem Jahr 2006 und den Empfehlungen der im Entwurf vorliegenden Fortschreibung des Einzelhandels Konzeptes aus dem Jahr 2013 übereinstimmen. (vgl. Stadt + Handel 2013, S. 59)

2.4 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet wird über die bestehende Zufahrt der Firma Ostermann GmbH & Co. KG von der „Landstraße“ aus erschlossen.

Um die verkehrliche Anbindung und die Funktionsfähigkeit der bestehenden Möbelhäuser Ostermann und Trends sowie des geplanten Vorhabens in Bezug auf den Verkehr sicherzustellen wurde eine Verkehrsuntersuchung⁵ zur Anbindung der bestehenden Möbelhäuser und die Ansiedlung des Küchenfachmarkts erstellt.

Vom Gutachter wird ein Umbau des vorhandenen Knotenpunktes Landstraße/Zufahrt Ostermanngelände zu einem einstreifigen, vierarmigen Kreisverkehr empfohlen. Durch die vorgeschlagene Anbindung verbessert sich die Verkehrssituation auch für den die Landstraße querenden Fußgängerverkehr. Gleichzeitig trägt der Kreisverkehr zu einer Geschwindigkeitsreduzierung auf der Landstraße bei.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die verkehrliche Erschließung der bestehenden Möbelhäuser Ostermann und Trends und der geplanten Erweiterung durch einen Küchenfachmarkt durch die Anlage eines Kreisverkehrs in einer angemessenen Weise gewährleistet werden kann.

⁵ Verkehrsuntersuchung zur geplanten Erweiterung des Möbelhauses Ostermann in Haan, Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Bochum, November 2013

2.5 Wasserwirtschaftliche Belange, Ver- und Entsorgung

Im Plangebiet soll die Versorgung mit Wasser und Energien durch die Ausweitung der vorhandenen Netze der Stadtwerke Haan erfolgen.

Die Versorgung mit Leitungen zur Telekommunikation soll ebenfalls über die Ausweitung vorhandener Netze innerhalb des öffentlichen Straßenraums erfolgen.

Schmutzwasser

Das Schmutzwasser des Plangebietes soll über die vorhandenen Netze abgeleitet werden.

Niederschlagswasser

Das Regenwasser des Plangebietes soll über die vorhandenen Kanäle und privaten Rückhaltesysteme abgeleitet werden.

3 Ergebnisse des Umweltberichts

Ein separater Umweltbericht wird erarbeitet. Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren ergänzt

4 Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Städtebauliche und raumordnerische Verträglichkeitsanalyse für die Erweiterung des Ostermann Einrichtungshauses in Haan unter Berücksichtigung des LEP NRW Sachlicher Teilplan großflächiger Einzelhandel, Stadt + Handel, Dortmund, 08.11.2013

Anlage 2: Verkehrsuntersuchung zur geplanten Erweiterung des Möbelhauses Ostermann in Haan, Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Bochum, November 2013